

DIE BÜRGERMEISTERIN
Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren

Vorlagen-Nr.:

SV 099/2020

Berichterstattung:

Erster Beigeordneter Noelke

Vorlagenersteller/in:

Herr Wies

Datum:

29.05.2020

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
18.06.2020	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

Ergänzender kommunaler Rettungsschirm zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie;

hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.05.2020

Beschlussentwurf:

Der Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE auf Einrichtung eines ergänzenden kommunalen Rettungsschirms zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie wird abgelehnt.

Begründung:

Auf der Grundlage unterschiedlicher Zuständigkeitsregelungen ist die Stadt Dülmen unter anderem für folgende Aufgabenwahrnehmungen im sozialen Bereich verantwortlich:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB (Sozialgesetzbuch) II
- Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Keine Zuständigkeit hingegen besteht für die Gewährung von Kinderzuschlag. Diese Aufgabe obliegt den Familienkassen der Arbeitsagenturen.

Dem als **Anlage** beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE liegt sinngemäß die Absicht zugrunde, die finanzielle Lage von Leistungsberechtigten im Zuge der anhaltenden Covid-19-Pandemie zu verbessern. Verkannt wird dabei allerdings, dass die Verwaltung bei der Umsetzung der Leistungsgewährungen an die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Landes sowie weitere Verfahrensregelungen gebunden ist. Daran ändert auch die gegenwärtige Corona-Krisenphase nichts.

Der Bund hat auf die Ausbreitung des Corona-Virus und den weitreichenden Folgen der Pandemie zur Gewährleistung der Sicherstellung des Existenzminimums jedes Einzelnen in der Covid-19-Krise bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit einem „Sozialschutz-Paket“ reagiert. Am 28.03.2020 ist das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ in Kraft getreten.

Mit diesem Sozialschutz-Paket sind folgende Regelungen getroffen worden, die für Bewilligungszeiträume vom 01.03.2020 bis vorerst zum 30.06.2020 gelten. Die Bundesregierung kann diese Regelungen mittels Rechtsverordnung bis zum 31.12.2020 verlängern. Die für Zuständigkeiten der Stadt Dülmen relevanten Regelungen daraus sind:

- Ausbau des Kurzarbeitergeldes – dadurch kann in vielen Fällen bereits die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen vom örtlichen Jobcenter vermieden werden. Außerdem endet das Arbeitsverhältnis nicht und der Arbeitsplatz bleibt erhalten.
- Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung – vorübergehend wird die Vermögensprüfung ausgesetzt (Ausnahme: frei verfügbares erhebliches Vermögen – 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person).
- Befristet die Fortsetzung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, auch wenn diese unangemessen sind.
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen vorläufiger Entscheidungen (abweichend vom Regelfall entfällt die ansonsten durchzuführende abschließende Entscheidung über den monatlichen Hilfeanspruch; diese Regelung zielt insbesondere auf Selbständige im SGB II-Bezug ab).
- Erleichterungen bei der Weiterbeantragung von Hilfeleistungen – einmalig ist ein Fortsetzungsantrag für Leistungen, für die der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03. bis vor dem 31.08.2020 endet, nicht erforderlich, sondern die Leistung wird von Amts wegen weitergewährt. Unberührt davon bleiben die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten bei Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag – Vorübergehend wird die Prüfung auf das letzte Monatseinkommen bezogen, um die krisenbedingte Lebenslage besser zu erfassen.

In seiner Gesetzesbegründung führt der Bund dazu wie folgt aus:

*Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) **und** die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des **SGB XII sichern den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen**. Diese Leistungen sollen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Das vereinfachte Verfahren ist zur Unterstützung der Arbeitsfähigkeit der Jobcenter erforderlich.*

Auch für Berechtigte im Recht der Sozialen Entschädigung sollen die erleichterten Regelungen gelten. Die inhaltliche Übernahme der Übergangsregelungen des SGB II und des SGB XII für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) stellt sicher, dass in allen Existenzsicherungssystemen ein vergleichbarer Schutz besteht.

Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt.

Anders als der Antragsinhalt vielleicht vermuten lässt, besteht bei objektiver Betrachtung kein Anlass zu der Annahme, dass der notwendige materielle Lebensunterhalt für Familien und Einzelpersonen in der Krisenzeit des Corona-Virus gefährdet ist. Soweit keine vorgelagerten Systeme greifen, wird das Existenzminimum durch Hilfeleistungen des Jobcenters, des Sozialamtes oder der Wohngeldstelle sichergestellt. Zudem wird in jedem Einzelfall geprüft, welche Konstellation eines Leistungsbezuges zur wirtschaftlich besten Lösung führt, also z. B., wenn der Bezug von Wohngeld plus Kinderzuschlag höher ist als ein ergänzender Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Nachstehend wird in groben Zügen auf die im Antrag angeführten Vorschläge eingegangen:

Ziffer 1 – Aussetzen aller Sanktionen, Rückforderungen und Aufrechnungen

Nach der Erlasslage des Landes NRW sind neue Sanktionsentscheidungen im SGB II vorläufig ausgesetzt. Vereinzelt noch wirkende Sanktionsmaßnahmen bewegen sich im einstelligen Zahlenbereich und basieren auf Ereignissen vor Beginn der Covid-19-Krise.

Es ist nicht erforderlich, rechtskräftig bestehende Rückforderungsansprüche zur Stabilisierung eingeschränkter wirtschaftlicher Verhältnisse generell auszusetzen. Soweit jemand aufgrund nachweisbar verminderter Einkommensverhältnisse Rückzahlungsverpflichtungen in einer Übergangszeit nicht erfüllen kann, besteht die Möglichkeit, eine Stundung oder Ratenzahlung zu beantragen.

Zu Aufrechnungen mit laufenden Leistungsansprüchen enthalten die Sozialgesetzbücher II und XII verbindliche Regelungen. Lockerungen in dieser Hinsicht sind vom Gesetzgeber weder von dem bereits in Kraft getretenen Sozialschutz-Paket erfasst, noch ist hierfür eine Anpassung im derzeit angekündigten Folge-Schutzpaket vorgesehen. Insoweit ist hier weder ein Handlungsbedarf zu unterstellen noch ist für die Stadt Dülmen ein Handlungsspielraum für einen Verzicht gegeben.

Ziffer 2 – Übernahme aller nicht angemessenen Unterkunftskosten

In einer Reihe von Fällen ergibt sich die Situation, dass nach einer 6-Monats-Frist zur Senkung unangemessener Mietkosten der leistungsrechtliche Bedarf auf einen der Angemessenheit entsprechenden Wert anzupassen ist. Mit dem Sozialschutz-Paket hat der Bund hierzu zeitlich befristete Ausnahmeregelungen geschaffen, so dass sich wirtschaftliche Nachteile für von der Corona-Krise Betroffene vorerst nicht ergeben können.

Zugleich ist aber ausdrücklich auch geregelt worden, dass diese Ausnahmeregelung nicht in den Fällen gilt, in denen vor dem 1. März 2020 bereits lediglich noch die angemessenen anstelle der tatsächlichen Unterkunftskosten anerkannt wurden. Dies macht auch Sinn, denn bis dahin fehlte es an einer Kausalität zu der Corona-Krise. Der Anteil der Leistungsfälle, in denen der Unterkunftskostenbedarf auf die Angemessenheitswerte zu begrenzen ist, liegt derzeit bei ca. 8 %.

Eine Ausweitung der zeitlich befristeten Sonderregelung im Sinne des vorliegenden Antrags wäre daher rechtswidrig und würde zudem zu Verwerfungen bei den Kostenbeteiligungen des Bundes an den SGB II-Aufwendungen führen. Die Stadt Dülmen würde sich damit in eine Regresspflicht manövrieren.

Ziffer 3 – Beengte Wohnverhältnisse und Gefahr von Gewalttaten insbesondere gegen Kinder und Frauen

Auch wenn die Corona-Krise allen Menschen über einen längeren Zeitraum vieles abverlangt, haben sich die im Antrag zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen erhöhter häuslicher Gewalt nach Erkenntnissen der Verwaltung nicht bestätigt. Der Fachbereich Soziales steht permanent in engem Austausch mit dem hiesigen Frauen- und Kinderschutzhause. Dort ist keine erhöhte Aufnahmequote zu registrieren. Auch beim Fachbereich Jugend und Familie sind bislang keine gestiegenen Fallzahlen häuslicher Gewalt über dort eingehende polizeiliche Meldungen zu verzeichnen.

Zur Vermeidung derartiger Entwicklungen hat das Bundesfamilienministerium zudem eine breit angelegte Kampagne gestartet, um etwaigen Übergriffen dieser Art wirksam entgegenzutreten bzw. Hilfestellungen anzubieten. Ein ergänzender lokaler Handlungsbedarf ergibt sich hierzu insoweit nicht.

Ziffer 5 (Ziffer 4 ist im Antrag nicht enthalten) – Pauschale Darlehensgewährungen und großzügige Mehrbedarfsgewährung

Für zusätzliche Hilfeleistungen in Form von Darlehen oder Mehrbedarfen für im Einzelfall unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf bzw. für eine Abweichung von den Regelbedarfen nach oben setzen die Sozialgesetzbücher II und XII enge Grenzen. Pauschale Darlehensgewährungen kämen einem Akt von Willkür gleich und sind daher weder vertretbar noch zulässig. Darlehensweise Hilfeleistungen erfordern die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und richten sich stets an den Besonderheiten des einzelnen Falles aus. Auch hierzu kann und wird die Verwaltung sich nicht über geltendes Recht hinwegsetzen.

Gleiches gilt für von den Regelbedarfen in der Höhe nach oben abweichende zusätzliche Leistungen. Eine generelle Anhebung der Hilfeleistungen auf diese Art und Weise würde nichts anderes als eine Veruntreuung von Fremdmitteln bedeuten und scheidet als formalrechtliche Möglichkeit einer erhöhten Hilfestellung an Leistungsberechtigte ebenso aus.

Es ist festzuhalten, dass der Bund im Rahmen seiner gesetzlichen Initiativen in Form der „Sozialschutz-Pakete“ keine leistungserhöhenden Regelungen für Leistungsberechtigte vorsieht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bundestagsfraktion DIE LINKE dazu mit Datum vom 05.05.2020 einen Antrag mit dem Titel „Rettungsschirm für Familien schaffen“ eingebracht hat (Bundestagsdrucksache-Nr. 19/18941), über den bis zur Vorlageerstellung noch nicht abschließend entschieden wurde.

Ebenso wie offensichtlich für den Bund bleibt es auch für die Verwaltung im Unklaren, worauf sich ein erhöhter Bedarf für den leistungsberechtigten Personenkreis konkret stützt und wonach sich dieser im Einzelnen bemessen soll. Es wird zum wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass neben dem Bundessozialgericht auch das Bundesverfassungsgericht sowohl die Auskömmlichkeit der Hilfeleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII als auch die Zusammensetzung und Höhe der Regelbedarfe festgestellt und bestätigt hat. Selbst wenn hier vor Ort für einige Wochen die Dülmener Tafel geschlossen hatte, waren alle Nutzerinnen und Nutzer dieses Angebotes gleichwohl weiterhin mit ausreichenden Geldmitteln ausgestattet, um den notwendigen Ernährungsbedarf und den weiteren Lebensunterhalt in ausreichendem Maße zu sichern. Darüber hinaus gab es zur Kompensation auf Initiative der ev. Kirchengemeinde im März eine Gutscheinkaktion, um etwaige finanzielle Schwierigkeiten aufzufangen bzw. abzufedern.

Ziffer 6 – großzügige Auszahlung von Bildungs- und Teilhabeleistungen

Der Gesetzgeber sieht auch für diesen Leistungsbereich ein fixes Regelwerk vor, unter dem eine Gewährung dieser Hilfeleistungen zulässig ist. Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass der Antrag vorrangig auf die Versorgung mit Mittagsverpflegung abzielt. Da diese Versorgung durch die Kindergärten und Schulen infolge der temporären Schließungen zeitweilig nicht erfolgen konnte bzw. kann, ist dem folgend auch keine Leistung abrechenbar. Und ebenso wie unter Ziffer 5 dargelegt, hat die Verwaltung auch keine gesetzliche Berechtigung, die für die Mittagsverpflegung vorgesehenen BuT-Mittel alternativ an die von den Schließungen Betroffenen auszus zahlen. Hier wäre ein weiteres Mal der Tatbestand der Untreue erfüllt. Anderweitige BuT-Leistungen wie z. B. Kosten für einen virtuellen Nachhilfeunterricht oder auch für Vereinsbeiträge, werden bei Rechnungslegung im Übrigen weiterhin erbracht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Antrag in vollem Umfang nicht entsprochen werden kann.

Eine politische Beschlussinitiative, die erkennbar und gleich mehrfach gegen geltendes Recht verstößt, ist abwegig. Das Ziel der antragstellenden Fraktion, wirtschaftliche Verbesserungen für eine Gruppe von Leistungsberechtigten zu erreichen, kann nicht auf kommunalpolitischem Wege verwirklicht werden und ist daher der falsche Weg.

Und ebenso ist noch zu bedenken, dass es sich bei der Umsetzung der Leistungsgesetze vom Charakter her um Aufgabenstellungen handelt, die in der Verantwortung der Bürgermeisterin und nicht bei der Kommunalpolitik liegen.

Von daher sind alle gut beraten, die Maßnahmen der Sozialschutz-Pakete des Bundes nicht in Frage zu stellen, sondern darauf zu vertrauen, dass der Hebel hier an den richtigen Stellen angesetzt wurde.

Richter des Bundessozialgerichts haben in einer Fachkommentierung vom 09.04.2020 (Groth, jurisPR-SozR 7/2020 Anm.1) zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung Folgendes ausgeführt:

*Innerhalb von vier Tagen vom Gesetzentwurf bis zum Inkrafttreten: Dies ist zumal für ein so weitreichendes Gesetz mit umfassenden vorübergehenden Sonderregelungen im Existenzsicherungs-, Arbeitsförderungs-, Sozialversicherungs- und Arbeitszeitrecht und mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz als einem völlig neuen Instrumentarium sicherlich ein Novum in der deutschen Sozialrechtsgeschichte. Obwohl sich Erfolg nicht allein in Geschwindigkeit misst und auch wenn hier und da – in der Kürze der Zeit nahezu unvermeidbar – kleinere handwerkliche Fehler gemacht worden sind, kann man bereits jetzt sagen: **Der deutsche Sozialgesetzgeber hat in der Krise gezeigt, was er kann.***

In der Literatur wird die Aufgabenstellung der Sozialpolitik dahingehend definiert, dass sie Lebensrisiken absichern, erschwerte sozial bedingte Lebenssituationen abmildern und die Altersversorgung gewährleisten soll. Sie finanziert sich im Wesentlichen durch Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, beruht also auf einem Wohlstand, der zunächst erarbeitet und dann verteilt werden muss. Gerade unter Berücksichtigung der erheblichen finanziellen Beeinträchtigungen des städt. Haushalts infolge der Corona-Krise ist insofern auch kein Raum für kommunale zusätzliche Unterstützungsleistungen.

In Vertretung

Noelke
Erster Beigeordneter

Anlage:
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.05.2020



Fraktion im Dülmener Stadtrat
c/o Klaus Stegemann
Auf der Flage 15
48249 Dülmen
Tel.: 0174 79 411 73
linkefraktion.duelmen@yahoo.de

Bürgermeisterin
der Stadt Dülmen
Frau Stremlau
Markt 1-3

48249 Dülmen

Dülmen, den 05. Mai 2020

Ergänzender kommunaler Rettungsschirm zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Linksfraktion stellt folgenden dringlichen Antrag, der möglichst (da der Sozialausschuss entfällt) *im Vorfeld* der nächsten Ratssitzung beraten / beschlossen werden sollte.

Falls dies nicht möglich ist, bitten wir um Aufnahme in die TO der Ratssitzung am 18. Juni.

Antrag :

1. Alle (noch bestehenden) Sanktionen, Rückforderungen und Aufrechnungen (dies gilt auch für Kautionen) von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag u.ä. sind bis auf weiteres auszusetzen (im Sinne einer Stundung), um die finanzielle Lage der Leistungsberechtigten zu entspannen.
2. Alle nicht als angemessenen geltenden Kosten der Unterkunft (KdU), die derzeit über den Regelsatz finanziert werden müssen, werden ab sofort für die Dauer der Sondersituation übernommen. Bei in dieser Zeit erforderlichen Umzügen von Leistungsbeziehenden werden ebenfalls die jetzt geltenden Angemessenheitsgrenzen sehr großzügig gehandhabt.
3. Angesichts der häufig sehr beengten Wohnverhältnisse besteht in der Zeit dieser Pandemie die Gefahr einer höheren Zahl physischer und psychischer (auch sexueller) Gewalttaten insbesondere gegen Kinder und Frauen. Hierfür müssten Vorkehrungen getroffen werden, um bei Bedarf zum Beispiel in den derzeit nicht genutzten Hotels zusätzliche Kapazitäten mit entsprechender sozialer Begleitung von bestehenden (und zuständigen) Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Stadt Dülmen und das Jobcenter sollten alle Möglichkeiten prüfen, ob pauschal Darlehen an Leistungsberechtigte wegen der besonderen Härtesituation auf Grund der Covid-19-Pandemie gewährt werden können, die dann wenn nötig, z.B. gemäß § 44 SGB II erlassen werden (könnten). Eine solche Härtesituation ist durch die Pandemie mit ihren Folgen gegeben.

Auch sollte die großzügige Anwendung des § 21, Abs. 6 SGB II (Mehrbedarfe) wegen dieser Sondersituation genutzt werden können. Im SGB XII könnten z.B. die Möglichkeiten des § 27a, Abs. 4 genutzt werden (abweichende Regelsatzfestsetzung). Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren Familien wegen des Wegfalls der kontinuierlichen Essensversorgung in Kitas, OGSen und Schulen.

6. Die Stadt Dülmen sollte wohlwollend prüfen, ob die Teilhabeleistungen des Bildungs- und Teilhabe-Pakets, das derzeit nicht genutzt werden kann, den Leistungsberechtigten bis auf weiteres einfach unbürokratisch ausgezahlt werden können, damit diese es für die aktuellen Bedarfe nutzen können.

Begründung:

Für sehr viele Menschen, die bereits schon länger in prekären Verhältnissen bzw. in Armut leben müssen, die auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, Kinderzuschlag u.ä. angewiesen sind, greifen die verschiedenen Hilfsmaßnahmen von Bund und Land zur Unterstützung von Wirtschaft, Beschäftigten und Selbstständigen nicht oder nur kaum.

Dies fällt umso mehr ins Gewicht, da die Covid-19-Pandemie nicht nur zu teils erheblichen Preissteigerungen in Geschäften geführt hat, sondern eine ganze Reihe von Einkünften in Bargeld (u.a. Flaschensammeln) oder auch als Sachleistungen (z.B. Essen in Kita, OGS und Schulen, Tafel, ...) teilweise oder ganz weggefallen sind. Zudem führen die notwendigen Einschränkungen auf Grund der Covid-19-Pandemie zu weiteren Belastungen, z.B. auf Grund der oft beengten Wohnverhältnisse oder des Wegfalls oder der Schließung von Angeboten der Teilhabe aller Art. Einige Risikogruppen, wie z.B. Obdachlose und Geflüchtete sind von den Folgen dieser Pandemie deshalb besonders und mehrfach betroffen.

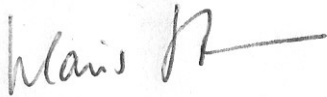
Mit diesem Antrag macht sich die Linksfraktion Forderungen eines breiten Bündnisses aus Kirchen, Sozialverbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen in der Stadt Bonn zu eigen.

Unterstützer dieser Initiative:

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V.
Attac Bonn
Ausbildung statt Abschiebung (AsA) e.V.
Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.
Der Paritätische Bonn
Deutscher Gewerkschaftsbund Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bonn e.V.
Deutscher Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.
Diakonisches Werk Bonn und Region – gGmbH
Evangelischer Kirchenkreis Bad Godesberg/Voreifel
Evangelischer Kirchenkreis Bonn
Familienkreis e.V. Koordinierungsstelle Frühe Hilfen
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Stadtverband Bonn
Gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe im DGB Kreis Bonn/Rhein-Sieg
Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH
Lucky Luke e.V.
Motiviva e.V.
RTKA/Runder Tisch gegen Kinder- und Familienarmut

Sozial- und Schuldnerberatung Ulrich Franz
Sternthaler Bonn e.V.
ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Stegemann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Klaus Stegemann

*Eine Kopie unseres Antrags wurde
zeitgleich den anderen im Rat
vertretenen Fraktionen zugeleitet.*